

Sonderblatt für Ärzte, insbesondere Kinderärzte

Als Arzt – insbesondere auch als Kinderarzt - erleben Sie es tagtäglich, wie wichtig eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung ist. Kinderärzte erleben dies in Zusammenhang mit einer Sorgerechtsverfügung, wenn die Kinder noch minderjährig sind.

Sind Ihre Patienten nicht mehr geschäftsfähig, dann müssen die Angehörigen (Eltern, Partner, Kinder) eine Betreuungsverfügung beantragen, wenn keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist.

Die Betreuungsverfügung erhält die Person, die ausschließlich alles regeln darf. Immer wieder wird eine Betreuung durch das Betreuungsgericht an einen beruflichen Betreuer vergeben, so dass Angehörige für den zu Betreuenden nichts regeln dürfen.

Vorhandene Kontenvollmachten sind dann wertlos, da der Berufsbetreuer neue Konten eröffnet und das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Selbst wenn das Betreuungsgericht einen nahen Angehörigen als Betreuer festlegt, bestehen häufig Probleme für den Angehörigen, denn als Betreuer muss man das Betreuungsgesetz beachten.

Das Betreuungsgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz. Innerhalb des Betreuungsgesetzes wurden mehrere andere Gesetze geändert. Insgesamt wurden rund 300 Paragraphen in etwa 50 Gesetzen verändert. Für einen Laien oft nicht nachvollziehbar. So können für die Angehörigen Haftungen entstehen, selbst bei der Betreuung des Ehepartners.

Vorbeugen kann man – wenn 100%iges Vertrauen besteht – durch eine Vorsorgevollmacht. In diesem Zusammenhang können Ärzte die Information über die Patientenverfügung als IGEL-Leistung abrechnen.

Für Kinderärzte besonders wichtig:

Wenn die Eltern nicht mehr geschäftsfähig oder verstorben sind, wird die Betreuung eines minderjährigen Kindes - sowie die Vermögensbetreuung der Kinder - durch das Vormundschaftsgericht geregelt.

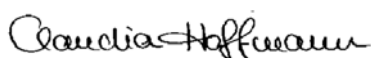
Sofern die Erziehungsberechtigten mit einer Sorgerechtsverfügung vorgesorgt haben, muss das Vormundschaftsgericht die Entscheidungen der Eltern, beispielsweise:

- wo das Kind betreut wird
- wer das Vermögen des Kindes verwalten darf

berücksichtigen.

Gerne können Sie kostenfrei mit dem nachfolgenden Formular Informationsmaterial für die Auslegung in Ihrer Praxis bestellen. Senden Sie dieses Formular einfach per Fax an uns. Ebenso können Sie die Bestellung auch über unsere Internetseite vornehmen oder das Formular per Post an uns senden.

Herzlichen Dank im Namen Ihrer Patienten.



(FAX-)Anforderung – Flyer Notfallordner-Vorsorgeordner:

FAX-Nr.: (07156 / 318 81)



Oder per Brief:

Fa. Multiple Life

Claudia Hoffmann

Gottfried-Keller-Str. 73

71254 Ditzingen

Bestellung von Flyern für die Praxis

Hiermit bestellen wir kostenfrei Informationsbogen

_____ Exemplare für die Auslage in der Praxis.

Name der Praxis: _____

Zusendung an Mitarbeiter/in: _____

Anschrift: PLZ / Ort: _____

Straße: _____

_____, den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)